



NABU Rastede, Mühlenstr. 116, 26180 Rastede

Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede

Rastede, 21.08.2018

Stellungnahme zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede

Hiermit nehmen der **NABU Niedersachsen e.V.**, der **NABU Oldenburger Land e.V.** und der **NABU Rastede** zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir uns für die Übersendung der gedruckten Ausfertigung unserer Eingabe aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der aktuellen Maßnahmen-CD bedanken! Wie schon in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von uns vorgetragen, hat die Gemeinde Rastede mit den Änderungen ihres Flächennutzungsplanes und der entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne, mit denen sie den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in Rastede-Wapeldorf, -Bekhausen sowie -Delfshausen ermöglichen will, im Rahmen ihrer Abwägungen zur Flächennutzungsplanung grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass durch Bau und Betrieb von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.

Zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Wapeldorf/Heubült“ und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11:

In den Abwägungsvorschlägen 2018 (*Diekmann & Mosebach*, S. 47) wird davon gesprochen, dass die „Standortpotenzialstudie für Windparks“ des Planungsbüros Diekmann & Mosebach „bezogen auf die vorliegende Planung keine Relevanz entfaltet habe“. Das ist nachweislich falsch. In der Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans vom Januar 2018 (*Diekmann & Mosebach*)

wird unter 3.4 folgendes zitiert: „Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde“.

Wie aus diesem Gutachten und den im Weiteren noch behandelten vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (VBB) mit Umweltbericht eindeutig hervorgeht, sind die gesamten Plangebiete 1.1 und 1.2 („Rastede Nord“) Gastvogel-Lebensraum von nationaler Bedeutung, die Plangebiete 2.1 und 2.2 („Bekhausen Nord“) Gastvogel-Lebensraum von landesweiter Bedeutung. Außerdem sind die Plangebiete gem. RROP des Landkreises Ammerland tlw. als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung gekennzeichnet. Im Rahmen von avifaunistischen Bestandserfassungen wurde ermittelt (SINNING 2013 u. DIEKMANN & MOSEBACH 2014 zit. in DIEKMANN & MOSEBACH 2016), dass die Niederung der Wapel in etwa zwischen dem Herrenmoor im Westen, den Ortschaften Neuenwege im Norden und Jade im Osten sowie der K 130 im Süden in weiten Teilen von Regenbrachvögeln als Rast- und Durchzugsgebiet genutzt wird. Dabei erreichte das Gebiet sowohl im Verlauf der Untersuchung im Jahr 2011 (SINNING 2013) im westlichen Bereich als auch bei der Studie im Jahr 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2013) im Zentrum jeweils nationale Bedeutung. Die Untersuchungen entsprachen zwar dem vorgeschriebenen Maß für Gastvogeluntersuchungen bei Planungen und Vorhaben entsprechend NLT 2014, die Datenbasis muss insgesamt dennoch als etwas „dünn“ bezeichnet werden.

Fachliche Vorgaben sehen vor, dass u. a. die Gastvogelbestände im Planungsgebiet für ein Jahr im wöchentlichen Turnus zu erfassen sind (NLT 2014). Regenbrachvögel ziehen im Binnenland Niedersachsens im Frühjahr in einem kurzen Zeitfenster von Anfang April bis zum 2. Maidrittel (sechs Wochen) sowie nach der Brutzeit von Anfang Juli bis Anfang September (10 Wochen) durch (ZANG 1995¹). Dies entspricht einer Gesamtzeit von 16 Wochen, knapp einem Drittel eines Jahres. Im Zeitraum von etwa 115 Tagen, an denen Regenbrachvogel-Vorkommen damit in etwa möglich sind, fanden somit lediglich 16 Zählungen statt (13,9 %).

Dennoch wurden im Zuge dieser mit etwa 14 % Abdeckung als stichprobenartig zu bezeichnenden Erfassungen Regenbrachvogel-Rastbestände ermittelt, die oberhalb des Schwellenwertes für eine nationale Bedeutung liegen. Es darf insofern als sehr wahrscheinlich gelten, dass eine höhere Frequenz von Zählungen bzw. ein die Verhältnisse mehrerer Jahre abbildender Datenpool noch deutlich öfter und dabei vermutlich auch regelmäßig (alljährlich) Bestände von nationaler Be-

¹ ZANG, H. (1995): Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*.) in: Zang, H., G. Großkopf & H. Heckenroth (Hrsg.): Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Austernfischer bis Schnepfen. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. B, H. 2.5.

deutung der Art aufweisen würde. Vor diesem Hintergrund konstatieren (KRÜGER *et al.* 2013²), dass einjährige Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsplanungen zwar fachlich akzeptabel sind, geben jedoch vor, dass die dabei ermittelten höchsten Wertstufen auch bei „nur“ einmaligem Erreichen zu Grunde gelegt werden müssen (als vorläufige Bewertung, ansonsten gilt für die Bewertung von Gastvogellebensräumen die Vorgabe, dass Schwellenwerte in der Mehrzahl der untersuchten Jahre, z. B. in dreien der letzten fünf, überschritten werden müssen (KRÜGER *et al.* 2013)). Für Relativierungen jedenfalls etwa in dem Sinne, dass beim Regenbrachvogel Bestände von nationaler Bedeutung sowohl 2011 (SINNING 2013) als auch 2013 (DIEKMANN & MOSEBACH 2014) jeweils nur einmal registriert worden seien, gibt es insofern keine fachliche Grundlage. Die in Rede stehenden Bereiche haben nach KRÜGER *et al.* (2010) als Gastvogellebensraum nach Stand der Dinge und vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Untersuchungen **nationale** Bedeutung. Der östliche Teil der Wapelniederung sowie der zentrale und dabei südlich der L 820 gelegene Teil erreichen immerhin noch **landesweite** Bedeutung.

Die Standortwahl für Windparks ist der wesentlichste Faktor, die möglichen Konflikte und Risiken mit dem öffentlichen Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu umgehen. Von dem Bau von WEA sollten deshalb Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.

Die Windparkpotential-Fläche „Rastede Nord“, befindet sich in einem solchen Bereich. Ferner liegt die Potenzialfläche „Bekhausen-Nord“ in einem Bereich mit landesweiter Bedeutung.

Hinsichtlich der Gebietsbewertungen bei avifaunistisch bedeutenden Brut- und Gastvogellebensräumen sind zunächst zwei Quellen von Bedeutung. Zum einen handelt es sich um die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014)“ des Niedersächsischen Landkreistages – kurz NLT-Papier (NLT 2014) – und zum anderen um die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014³). In beiden Papieren ist der fachliche Rahmen für die Planung und Genehmigung von Windparks in der Nähe von Vogellebensräumen dargelegt.

² KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Nat.schutz Niedersachsen* 33: 70-87.

³ LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): *Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten*. Ber. Vogelschutz 51: 15-42.

Naturschutzfachliche Bedeutung / Vorkommen best. windkraftsensibler Arten	NLT-Papier	LAG-VSW
Gastvogellebensräume mit nationaler Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung	Potentiellies Ausschlussgebiet mit Puffer von ≥ 1.200 m	Empfohlener Mindestabstand der WEA um den Lebensraum: 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Tab.: Potenzielle Ausschlussgebiete, Abstandempfehlungen bzw. Untersuchungsradien bei Vogellebensräumen sowie bei Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten

Wertvolle Vogellebensräume und Zugwege sollten von WEA frei gehalten werden (*Hötger et al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014*); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und/ oder Gastvogellebensraum.

Neben den beiden o. g. Fachpapieren liegt für Niedersachsen ein Erlass zum Thema Windkraft vor (Niedersächsischer Windenergieerlass, am 25.02.2016 in Kraft getreten). Dieser betont vor allem den Weg der Einzelfallprüfung bzw. die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wobei zwangsläufig fachlich getragene, lebensraumbezogene Ansätze in den Hintergrund treten.

Gleichwohl bringt der Erlass bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die Planungsebene für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Bedauerlicherweise ist die Liste der WEA-sensiblen Vogelarten im Erlass unvollständig, so fehlt z. B. der **Regenbrachvogel**. Dies nicht deswegen, weil die Art Windenergieanlagen tolerieren würde, sondern die Art ist in Niedersachsen sehr selten und der Erlass nicht auf alle Einzelfälle ausgelegt. Der ökologisch verwandte Große Brachvogel indes ist enthalten, kann stellvertretend betrachtet werden. Für diesen werden Prüfradien von 500 m und 1.000 m um WEA genannt. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungs- oder Störungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 u. 2 BNatSchG vermieden.

Über den Regenbrachvogel und seine Sensitivität gegenüber Windkraftanlagen ist wenig bekannt. Hierbei ist hilfreich, die alternativ für den Großen Brachvogel ermittelte Abstandswerte heranzuziehen. Große Brachvögel verunglückten nachweislich dreimal in Deutschland und siebenmal im übrigen Europa an WEA (*DÜRR 2015a, b11*). Hieraus ergibt sich – wie beim Regenbrachvogel – zunächst keine erhöhte Betroffenheit. Allerdings spiegelt die Anzahl der Fundmeldungen in der

Schlagopferkartei lediglich die Erfassungsintensität und Meldebereitschaft wider, nicht jedoch das Ausmaß des Problems (DÜRR 2016). So liegen immer noch zu wenig systematische Untersuchungen zum Vogelschlag vor, die zentrale Fundkartei stellt lediglich Zufallsfunde zusammen. Letztlich bedeutet dies, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wohl durchaus erfüllt sein könnte, da die zusätzlich zur natürlichen Sterblichkeit auftretende betriebsbedingte Mortalität das „allgemeine Lebensrisiko“ der Individuen übersteigen kann.

Hinsichtlich des Meideabstandes von Großen Brachvögeln wurden von HÖTKER (2006) 25 Studien mit entsprechenden Angaben gefunden, die jedoch an anderen Anlagentypen erhoben wurden, heterogenes Untersuchungsdesign besaßen und auch deutliche Qualitätsunterschiede aufweisen. Der mittlere minimale Abstand von Großen Brachvögeln außerhalb der Brutzeit betrug 222 m (Spanne: 50-650 m) bei erheblicher Standardabweichung (als Maß der Streuung) von +/- 178 m (HÖTKER 2006, GOVE et al. 2013) bezifferten nach umfangreicher Literaturlauswertung für rastende/durchziehende Watvögel den Bereich vollständiger Meidung um WEA vorsorglich auf etwa 300 m, den Störbereich auf etwa 600 m. Als Vorsorge-Werte für die Bemessung der lokalen Bestandsreduktion gaben sie 100 % im Bereich von 0-300 m um die Anlagen und 50 % im Bereich von 300-600 m an.

Die Datengrundlagen des Planungsbüros sind demnach nicht aufrechtzuerhalten. Es ist von einer erheblich weiträumigeren Beeinträchtigung des Rastgebietes für Regenbrachvögel als jeweils auf nur 200 m um eine WEA bzw. um einen Windpark (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) auszugehen. Dadurch wird die Wapelniederung für die Art auf deutlich größerer Fläche als insgesamt 165 ha (DIEKMANN & MOSEBACH 2016) potenziell entwertet.

Fraglich ist, ob der schmale Niederungstreifen nach Bau der WEA überhaupt noch von Regenbrachvögeln angesteuert wird, wenn dort weithin sichtbar störende Anlagen stehen.

Überdies bleibt ungeklärt, welche Auswirkungen die WEA durch die Barrierewirkung auf die Unge störtheit der Flugbewegungen und damit Erreichbarkeit von Teilgebieten innerhalb der Niederung für die Art haben etc.

Handke (2016, 2017) bestätigt in seinen Raumnutzungsgutachten für die Rast- und Zugzeit des Regenbrachvogels die bis zur nationalen Bedeutung reichenden Individuenzahlen in der Wapelniederung westlich und östlich der A 29.

Umfang und Wirksamkeit der als „Ausgleichsmaßnahme“ deklarierten Maßnahme

Dass Bau und Betrieb der in der Wapelniederung geplanten WEA die Bedeutung eines beträchtlichen Teils dieses Gebietes für Regenbrachvögel zerstören würden, steht offenbar auch für den Investor fest. Man misst den betroffenen Flächen die Bedeutung einer Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu. Diese Einschätzung wird hier geteilt. Strittig sind hingegen das zu erwartende Ausmaß der Flächen- bzw. Funktionsverluste dieses national und landesweit bedeutenden Gebietes für rastende Regenbrachvögel sowie die Anforderungen, die für vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erfüllen sind, um einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Nr. 1 Abs. 3 BNatSchG zu vermeiden.

U. E. wird bereits die Größe der Flächen- und Funktionsverluste nicht vollumfänglich erkannt.

Sodann wäre noch überzeugend darzulegen, wie die Flächen- und Funktionsverluste mit der Ausgleichsmaßnahme tatsächlich bewältigt werden sollen. Für ein solches Konzept sind insbesondere folgende Bedingungen wesentlich:

a) Maßnahmen müssen auf die Herstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätte der jeweiligen Art gerichtet sein. Sie müssen an der konkret betroffenen Population ansetzen und mit ihr räumlich verbunden sein. Die betroffenen Individuen müssen unverzüglich aufgenommen werden können, wenn die bisherigen Habitate geschädigt oder zerstört werden.

b) Für Ausgleichsmaßnahmen kommen am ehesten Habitate, Habitatbestandteile oder -eigenschaften infrage, die vergleichsweise kurzfristig herstellbar sind. In jedem Fall wird ein zeitlicher Vorlauf von vermutlich mehreren Jahren und teilweise ein beträchtliches Management notwendig sein.

c) Die neugeschaffenen Habitate müssen grundsätzlich mindestens der Ausdehnung der zerstörten Habitate entsprechen oder bei geringerer Größe in qualitativer Hinsicht so beschaffen sein, dass die Populationsgröße nicht dezimiert wird.

d) Die betroffenen Individuen müssen den im **räumlichen Zusammenhang** neu geschaffenen Lebensraum nachweislich angenommen haben oder ihre zeitnahe Besiedlung muss unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Erfolgssicherheit attestiert sein. Stets bedarf es dazu einer am Einzelfall orientierten **Wirksamkeitsprognose**.

e) Wenn der Erfolg nicht hinreichend wahrscheinlich ist, kann man nicht von einer gelungenen Ausgleichsmaßnahmen sprechen. Soweit erkennbar, werden weder Monitoring, Risikomanagement oder Nachbesserungsvorbehalte zur Erfolgskontrolle eingesetzt. Ein Monitoring sollte dazu dienen, Unsicherheiten zu erkennen, die sich aus nicht behebbaren Erkenntnislücken ergeben, sofern wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der vom Gutachterbüro dargelegten Überlegungen sind beträchtliche Defizite oder Unsicherheiten erkennbar, die an der Machbarkeit bzw. Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme zweifeln lassen. Dazu wird ausgeführt:

- Grundsätzlich mag die Jader Marsch bzw. Teile davon den Lebensbedingungen des Regenbrachvogels in seiner Aufenthaltsdauer als Rastvogel bzw. Durchzügler geeignet sein. Die Fra-

ge, die zu klären ist, ob und unter welchen Bedingungen die als „populationsstärkende“ FSC-Maßnahme mit 9,6 ha herzustellende extensiv genutzte Grünlandfläche rechtzeitig geschaffen werden kann, welche Vorbelastungen die vergleichsweise kleine Fläche hat, ob das Umfeld ähnlichen Anforderungen wie in der Wapelniederung entspricht und nicht zuletzt, ob gerade diese Fläche von den Vögeln angenommen wird.

- Mit der Grünlandfläche in der Jader Marsch (der genaue Standort wird nicht angegeben, Nähe Hohelucht?) ist keineswegs der räumliche Zusammenhang gewährleistet. Es dürften zwischen den präferierten WKA-Flächen in der Wapelniederung und der Jader Marsch mindestens vier km Luftlinie liegen. Außerdem wurden auf der noch mit Senken herzurichtenden Fläche bislang keine Regenbrachvögel kartiert. Insofern ist die angedachte Kompensation keineswegs als gesichert anzusehen und bedarf einer Überprüfung, **bevor** mit dem Wege- und Anlagenbau begonnen wird.
- Es wird auch der derzeitige Zustand der Fläche in der Jader Marsch nicht beschrieben. Eine bloße Erhaltung der Grünlandnutzung oder dessen befristete Erhaltung stellen keine Aufwertung dar und können insofern nicht als Ausgleichsleistung angesehen werden. Die Ausgleichsleistungen sind vielmehr für die Dauer der Schädigungen zu erbringen. Dauergrünland darf aufgrund anderer umweltrelevanter und naturschutzrechtlicher Vorschriften nicht ohne weiteres zerstört werden. Bei einer möglichen Umwandlung von Acker- in Extensivgrünland verhält es sich anders. Aber selbst damit würde grundsätzlich für Regenbrachvögel nicht mehr erreicht, als diese bereits heute in der Wapelniederung vorfinden.
- Weiterhin bleibt unklar, wie nur 9,6 ha Grünland ökologisch und funktional so aufgewertet werden sollen, dass diese als Ausweichgebiet betrachtet bzw. angerechnet werden können. Es ist höchst zweifelhaft, dass sich auf einer Fläche von nicht einmal 200 x 500 m (100.000 m²) durch die beschriebene Maßnahme ein für Regenbrachvögel attraktiver Standort entwickelt. Damit ist sehr zweifelhaft, dass die Ausgleichsfläche je die ökologische Funktion der beanspruchten WKA-Flächen als Ruhestätte umfänglich wird erfüllen können.
- Der Vorschlag in Anlage 10 UB, vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG (Ausnahme vom Tötungsverbot) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den prognostizierten Verlust des Rastplatzes des Regenbrachvogels zu beantragen, zeigt einmal mehr die Hilflosigkeit der Planer und der Gemeinde und die Absurdität, die selbst ermittelten, ausschließenden Kriterien für den Bau von WEA in der Wapelniederung, ungeachtet der öffentlichen Ablehnung eines solchen Schritts zugunsten eines ausschließlich profitorientierten Investors durchzusetzen.

Somit ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Zustand im geplanten Eingriffsgebiet weder quantitativ noch qualitativ einen adäquaten Ausgleich darstellen.

Wie auch von den an der Planung beteiligten Büros kartiert, sollten u. E. neben den intensiven Betrachtungen zum Regenbrachvogel die weiteren im Niederungsgebiet der Wapel vorkommenden Brut- und Rastvogelarten erwähnt werden, die zwar keine landesweite oder nationale, aber regionale und lokale Bedeutung erreichen und somit das Bild eines hochsensiblen Natur- und Lebensraumes abrunden. So erreichen uns Belegfotos von größeren Ansammlungen nahrungsuchender Weißstörche, werden uns von Beobachtungen der Rote-Listen-Arten der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten⁴, u. a. von Seeadlerüberflügen (Rote-Liste-Status (RL) 2), Weißstörchen (RL 3), Wanderfalken (RL 3), Rohrweihen (RL V), Turmfalken (RL V) und den weniger im Bestand, aber durch WEA gefährdeten Mäusebussarden und Sperbern berichtet. Der nach erfolgreichem Schlupf (*mündl. F.-O. Müller, NABU Wesermarsch*) aufgegebene Seeadlerhorst befindet sich innerhalb des empfohlenen Suchraums (*NLT 2014: 6 km*) nur ~ 4,153 km und nicht wie bei Diekmann & Mosebach ~ 6 km vom geplanten WEA-Standort Rastede Nord entfernt.

Die Untersuchung der **Brutvögel** im unmittelbaren Plangebiet ergab nach *Diekmann & Mosebach (2014, „Varel Süd“)* keine relevanten Daten, obwohl mehrere Brutpaare Rohrammer und Schwarzkehlchen im bzw. am Rande des Planbereichs festgestellt wurden. Obwohl das Schwarzkehlchen inzwischen aus der Roten Liste entlassen worden ist, ist sie wie auch die Rohrammer eine geschützte Art. Die Schwarzkehlchen-Bestände gehen aktuell wieder leicht zurück (eigene Beobachtungen NABU Rastede). Im Untersuchungsgebiet wurden nach *Handke 2016* (Untersuchung an Greif- und Großvogelarten in Rastede-Nord) 15 Greif- und Großvogelarten nachgewiesen: Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Graureiher, Silberreiher, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch. Neben den täglich anwesenden Arten Mäusebussard und Turmfalke wurden vor allem Graureiher regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet. Auch die Rohrweihe wurde als Nahrungsgast an den meisten Beobachtungstagen (9 Termine) notiert. Der Weißstorch trat als regelmäßiger Gast erst nach der ersten Grünlandmahd (ab Juni) im Gebiet an fünf Terminen auf.

Als potenzielle **Schlagopfer** durch WEA sind Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule in der Literatur bekannt (*Dürr 2013*), Kiebitze allenfalls in der Zeit der Balzflüge und während des Zugs.

Zum **Tötungsrisiko** von durch WEA gefährdeten Vogelarten liegt ein differenziertes Gutachten für

⁴ KRÜGER, T., Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. *Inform. d. Nat.schutz Niedersachsen* 35(4) (4/15): 181-256.

den vergleichbaren Landkreis Osnabrück vor (*Schreiber et al., 2016*, "Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen"), dass insbesondere für die konkret im Bereich Wapelniederung vorkommenden Brut- und Gastvogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Waldohreule, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch und Seeadler Möglichkeiten der Kollisionsvermeidung aufzeigt.

Im Folgenden werden einige Beispiele zitiert:

Sofern sich bei der **Feldlerche** ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen. Von der Abschaltung ausgenommen werden können höchstens Phasen mit starkem Wind, mindestens mässigem Niederschlag und niedrigen Temperaturen. Eine Tabelle gibt wieder, welche Minderungen des Kollisionsrisikos im Mittel erreichbar sind, wenn in bestimmtem Umfang die Anlagen während der Stunden mit den für den Feldlerchengesang günstigsten Bedingungen abgeschaltet würden.

Beim **Baumfalken** dürfte mit dem Freihalten von 500 m-Abständen von WKA zu Brutplätzen des Baumfalken sowie dem Freihalten von Flugwegen zu Nahrungsgebieten im 3 km-Radius (*NLT 2014, LAG VSW 2015*) bereits ein großer Schritt zum Schutz dieses Greifvogels getan sein (vgl. *Langgemach und Dürr 2014*).

Während der Brutzeit des **Mäusebussards** lässt sich das Kollisionsrisiko um etwa ein Drittel senken, wenn die Anlagen während der 400 risikoreichsten Stunden abgeschaltet bleiben. Falls darauf verzichtet werden soll, sind 10 ha optimierter Nahrungsflächen pro betroffenem Brutpaar vorzusehen. Diese Flächen müssen von der Lage her weiter als 500 m von den WKA entfernt sein und so platziert sein, dass die WKA auf dem Weg von und zu den Nestern nicht durchfliegen werden müssen (vgl. *Schreiber et al. 2016*).

Ähnliche Abschaltmaßnahmen sind erforderlich beim **Turmfalken**, wobei hier für 400 Stunden nur ca. 20 % des Tötungsrisikos gemindert wird.

Die **Waldohreule** wird durch ihre nächtlichen Beuteflüge ebenfalls durch WEA gefährdet, insbesondere dann, wenn ihr Nistplatz, wie dargestellt, am Rande der Wapelniederung liegt.

Der **Weißstorch** ist eine der am stärksten durch Kollisionen mit WKA gefährdeten Arten. In der aktuellen Fundstatistik werden für Deutschland 52 Kollisionsopfer genannt, von denen 13 aus Niedersachsen stammen. Aus dem europäischen Ausland sind weitere 42 Fälle bekannt. Die Beobachtungen des Absturzes eines Jungvogels deuten auf Verwirbelungen als Absturzursache hin. Mehrere Funde mit ähnlichem Verletzungsbild sprechen für regelmäßige Abstürze mit dieser Ursache. Ob es aerodynamisch tatsächlich Wirbelschleppen sind, wird kontrovers diskutiert, was aber die Verluste insgesamt nicht in Frage stellt (*LANGGEMACH UND DÜRR 2015*).

Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Ende Februar) bis zum Abzug (spätestens September). Während der gesamten Brut-

zeit muss das Tötungsrisiko als hoch eingestuft werden. Das Risiko erhöht sich für die Störche besonders bei der Verfolgung von Rivalen, Thermikflügen und in den ersten Wochen nach dem Ausfliegen der Jungstörche (Schreiber et al., 2016).

Im Ergebnis kommt auch Handke (s.o.) zu dem Schluss, dass es ohne z. T. längere Abschaltzeiten zu gefährlichen Kollisionen von Greif- und Großvögeln kommen wird.

Wir werden im Weiteren auf die Einbeziehung der beiden Gutachten bestehen. Weiterhin sollte es im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung Bestandteil der weiteren Planungsschritte sein.

Schlagopfer Fledermäuse

Es ist nachgewiesen, dass bundesweit besonders während der Zugzeiten im Frühjahr und Spätsommer, aber auch standortspezifisch ganzjährig mit erhöhten Schlagopferzahlen bei einigen Fledermausarten zu rechnen ist. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Entsprechend dem Stand Sommer 2017 stellen Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*N. leislerii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*P. nathusii*) und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) mit 94,4 % die am häufigsten in der Bundesrepublik verunglückten Arten dar. Diese sieben, von 25 in der BRD vorkommenden Fledermausarten, jagen artspezifisch im freien Luftraum und gelangen somit leicht in Reichweite der Rotorblätter. Zudem ist für mindestens fünf dieser Arten bekannt, dass sie saisonal migrieren und deshalb zusätzlich eine hohe artspezifische Gefährdung besteht. Während der Zugzeit ist auf Grund des vermutlich breitbandig stattfindenden Zuges (Meschede et al. 2017) an allen Windparks mit Schlagopfern zu rechnen. Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu **einer viertel Million** Fledermäuse pro Jahr auszugehen ist (vgl. VOIGT et al. 2015).

Wie aus dem Fachbeitrag Fledermäuse (Diekmann & Mosebach „Varel Süd“, 2013 und Frey et al., 2016, Anl. 9, Fledermäuse Süd) hervorgeht, sind auf den überplanten Flächen Bereiche untersucht worden, die als Funktionsräume hoher und mittlerer Bedeutung für diese Artengruppe relevant sind. Insbesondere sind die Kollisionskonflikte im Sommer und Spätsommer/Herbst am größten. Bei einem etwaigen Betrieb von WEA innerhalb oder näher als 200 m plus Rotorlänge zu diesen Funktionsräumen sind danach einzig Abschaltzeiten als geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen möglich und daher frühzeitig einzuplanen. Die Sommerpopulationen mit dem Nachwuchs als auch die durchziehenden Arten Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus sind einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt. Dieses kann nur durch ein zeitlich befristetes Abschalten der WEA bei Temperaturen über 10°C Umgebungstemperatur und Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s vermieden bzw. vermindert werden. Eine Kompensation ist auf andere Weise nicht möglich. Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, diese Abschaltzeiten einzuhal-

ten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.

Zusammenfassung

Der für Planungen der Gemeinde Rastede avisierte Raum zur Realisierung von Windparks in der Wapelniederung ist ein Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung; in Teilen ist er Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist das Vorkommen des Regenbrachvogels als Rast- und Zugvogel. Vor dem Hintergrund der Prämisse einer Risiko- und Konfliktminimierung sollten die im Raum liegenden Potenzialflächen naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie zum Teil mitten im bedeutenden Gastvogellebensraum Wapelniederung liegen. Losgelöst davon und im Hinblick auf eine potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit des Regenbrachvogels, geht das Gutachterbüro von einer Bedeutung der betroffenen Flächen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art aus. Mit Bau und Betrieb von WEA würden bedeutende Teile der Wapelniederung dauerhaft ihre ökologische Funktion als Rastgebiet/Ruhestätte für die Art verlieren (Verbotstatbestand). Um den Verbotstatbestand bezüglich des Verlusts der Ruhestätte abzuwenden, wurde vom Gutachterbüro eine Ausgleichsmaßnahme in der Jader Marsch in einer Größenordnung von 9,6 ha vorgeschlagen. Jedoch ist die skizzierte Maßnahme nicht überzeugend; sie beruht überwiegend auf unbelegten Annahmen oder der Erfolg scheint eher unwahrscheinlich. Die Zweifel machen sich fest an dem zu gering gewählten Flächenansatz und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang. Außerdem ist die Gebiets- und Maßnahmeneignung insgesamt fraglich. Zudem wird von uns nach wie vor vertreten, dass sich die Konflikte, die sich in der Wapelniederung zwischen Windenergiewirtschaft und Vogelschutz auf tun, nicht nur auf die Bedeutung des Gebietes als Rastplatz für Regenbrachvögel beschränken, sondern es sind, wie beschrieben, auch andere Vogelarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen. Die Erwirkung einer Ausnahme vom Tötungsverbot stellt den Naturschutz völlig auf den Kopf und wird von uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft.

Deshalb wird dringend empfohlen, die Windenergiepläne in der Wapelniederung auszusetzen.

Der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.

Zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 „Windenergie Lehmdermoor“:

Grundlage unserer Stellungnahme sind eigene Beobachtungen im Rahmen der Stellungnahmen zum ROV und BVWP zur A 20, dem Gutachten des Planungsbüros Diekmann & Mosebach vom 08.03.2016 und mehrjährige mit vielen Beweisfotos unterlegte Beobachtungen einer ornithologisch sehr engagierten Anwohnerin aus dem Alten Lehmdermoorweg.

Der Bereich Lehmdermoor wird zwischen Lehmdermoorgraben und Geestrandtief im Regionalen

Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland als Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Daraus folgt naturgegeben, dass es sich um einen potenziellen Lebensraum für die überwiegend stark gefährdeten Wiesenvögel, die in den letzten 20 Jahren um ca. **80 %** im Bestand abgenommen haben, handelt; wir es also hier mit einem hochsensiblen Natur- und Lebensraum zu tun haben. Das Planungsbüro hat als wertgebende Arten (RL = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, s. S. 8) dort Braunkehlchen (RL 2), Gartenrotschwanz (RL V) und Rauchschwalbe (RL 3) festgestellt. Zu denken gibt, dass weitere wichtige wertgebende Vogelarten keine Erwähnung finden, die von der niedrigen Empfindlichkeit (Punktzahl 5) zu einer hohen Empfindlichkeit (Punktzahl 15) führen müssen. So sind auch hier wie in der Wapelniederung große Ansammlungen von **Regenbrachvögeln** als Gastvögel beobachtet worden. Auch der in unserem Raum sehr seltene **Ortolan** (RL 2) ist in den letzten beiden Jahren in der Brutzeit festgestellt worden (Belegfoto). Ferner sind im Planungsgebiet **Braunkehlchen** (RL 2), **Rotmilan** (RL 2), **Seeadler** (RL 2), **Rohrweihe** (RL V), **Weißstorch** (RL 3), **Wanderfalke** (RL 3), **Turmfalke** (2015: RL V) auf der Nahrungssuche beobachtet und z. T. fotografiert worden. Sogar der **Wachtelkönig** (RL 2) ist hier in der Brutzeit verhört worden. Die Aufzählung mag nicht vollständig sein, zumal wir davon ausgehen, dass auch Kiebitz (RL 3), Feldlerche (RL 3), Mehlschwalbe (RL 3), Wiesenpieper (RL 3), Goldammer (RL V), die schilfbewohnenden Arten Teich-, Schilf- und Sumpfrohrsänger und viele andere in den übrigen Rasteder Moorgebieten brütenden Offenland- bzw. Halboffenlandarten (z. B. Fitis, Zilpzalp, Neuntöter, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, Wachtel) ihren Lebensraum in diesem Moorgebiet haben, um nur einige der wichtigsten Vertreter zu nennen. Die Aufzählung allein der z. T. auf Fotos dokumentierten Rote-Listen-Arten rechtfertigt u. E. eine Einstufung des Gebietes in die höhere Wertstufe 15 (hohe Empfindlichkeit), erst recht, wenn das seit 2015 in Delfshausen brütende Storchenpaar in die Betrachtung einbezogen worden wäre. Der bei *Sinning 2017* im Jahre 2016 mit Flugbewegungen kartierte Weißstorch von der Janderlangstraße war nämlich nicht der einzige Brutvogel im Raum Delfshausen und muß von Sinning übersehen worden sein. Auf dem Grundstück Delfshausen, Dörpstraat 152 (s. Anlage 4) brütet nach Aussagen des Grundeigentümers H. Bargmann ein Storchenpaar bereits **seit 2015!** Auch in 2018 wurde durch den NABU Rastede hier wieder eine Brut festgestellt (*K. Hinsch, H. Vollstädt, S. Lorenz*). In der Karte zur Anlage 4 ist der Neststandort mit dem 1.000-m-Radius eingezeichnet. Danach läge nur noch die mit WEA 3 bezeichnete Windkraftanlage knapp außerhalb dieses Schutzbereichs (s. NLT 2014).

Bei der diesjährigen Gastvogelzählung des NABU Rastede im Lehmdor Moor (*H. Vollstädt, S. Lorenz, Anlage 2*) konnten signifikant hohe Gastvogelbestände festgestellt werden. So finden sich in Anlage 1 Belegfotos vom 21.02.2018 aus dem Bereich Delfshausen Nord, die Bläss- und Weißwangengänse in Vergesellschaftung in einer Größenordnung von >1.500 Individuen zeigen. Insbesondere konnte damit nachgewiesen werden, dass es sich bei den Weißwangengänsen mit einer

Maxima von 1.100 Individuen im Lehmdorfer Moor nach *NLWKN*⁵ und *KRÜGER et al. 2013*⁶ um ein Rastgebiet von **landesweiter Bedeutung** handelt. Die Gewöhnungsfähigkeit von Gänsen an WKA ist zwar gegeben, aber die Wechselsituation zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen im Gebiet wird auch von Gutachtern häufig unterschätzt. Die Flüge von den Nahrungsflächen zu den Schlafgewässern finden überwiegend in der Dämmerung statt, wo die Sicht der Tiere stärker eingeschränkt ist. Die Gänse fliegen in die Nacht hinein und sind dabei nur in geringer Höhe unterwegs. Hier besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Außerdem ist der Jungvogelanteil zu bedenken, der über keine Erfahrungen mit WKA verfügt.

Sinning 2017 weist in seiner AVIFAUNA „WP Delfshausen“ (Brut- und Rastvogelerfassungen 2015/2016/2017) insgesamt 12 planungsrelevante Vogelarten (mind. gefährdet nach den Roten Listen, als geschützt nach EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I) nach. Als Randbrüter außerhalb des 1.000 m-Radius wurden im Norden des Untersuchungsgebiets außerdem die Rohrweihe mit einem Brutverdacht festgestellt. Bezogen auf die Rastvögel kommt dem Gebiet nach *Sinning* sogar internationale Bedeutung zu! Dabei erreicht die Weißwangengans den erforderlichen Schwellenwert für diese Einstufung. Aber auch die Rastbestände von Bläss- und Graugans, Kampfläufer, Kiebitz und Pfeifente sind nach dem Gutachten signifikant, wobei der Kampfläufer eine vom Aussterben bedrohte Art ist.

Fledermäuse im WP Delfshausen

Mindestens die hier heimischen Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*N. leislerii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*) sind durch die geplanten Windenergieanlagen, besonders in der Zugzeit, stark gefährdet. WEA stellen eine akute Gefährdung für die sich im freien Luftraum bewegenden Fledermäuse dar und gelten global als eine Hauptgefährdungsursache für diese Tierarten (*O'SHEA et al. 2016*). Ohne Abschaltzeiten ist in Deutschland von einem Schlagopferaufkommen von bis zu einer viertel Million Fledermäuse pro Jahr auszugehen (vgl. *VOIGT et al. 2015*). Als Schlüsselarten für viele verschiedene Lebensraumtypen zählen Fledermäuse deshalb zu den streng zu schützenden Arten der FFH-Richtlinie der Europäischen Union (Anhänge II u. IV). Sie unterliegen gem. Bundesnaturschutzgesetz besonders strengem Schutz. Im Gutachten von *Sinning* (Fledermäuse, WP Delfshausen, 01/2017) werden die schon zum WP Wapeldorf-Heubült gemachten Beobachtungen bestätigt. Auch hier werden die Abschaltzeiten für

⁵NLWKN, *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (2011): Nordische Schwäne und Gänse, Vollzugshinweise Gastvogelarten.*

⁶KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANN (2013): *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Inform. d. Nat.schutz Niedersachsen 33: 70-87.*

die einzelnen Anlagen in mehreren Tabellen dargestellt. Danach sollen in niederschlagslosen Nächten mit Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe bei Temperaturen > 10° C Abschaltungen erfolgen. Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Abendseglerarten und die Rauhautfledermaus Abschaltungen bei höheren Windgeschwindigkeiten (allgemein wird hier von 7,5 m/s ausgegangen) erforderlich werden. Da insbesondere die Abendseglerarten bereits in der Dämmerung ausfliegen, sind die Abschaltzeiten bereits vor völliger Dunkelheit festzulegen bzw. anzupassen (*J. Gebhard, W. Bogdanowicz: Großer Abendsegler in: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/2: Fledertiere*). Eine Kompensation auf andere Weise ist auch hier nicht möglich. Zur Überprüfung der festgelegten Abschaltzeiten und Windgeschwindigkeiten ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen (vgl. MU NIEDERSACHSEN 2016). Das Monitoring umfasst automatische Messungen der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich nach den Bedingungen des Forschungsprojekt des BMU („Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (*BRINKMANN et al. 2011*)). Die Aufgabe eines möglichen Betreibers wird es sein, die Abschaltzeiten einzuhalten und für Nachprüfungen zu dokumentieren.

Generell zur Windkraft in **Moorgebieten** haben der NABU Oldenburger Land und der NABU Rastede bereits 2012/2013 vor der Umsetzung der Details zur landkreisweiten Windkraft-Potenzialstudie im Bereich der Rasteder Geestrandmoore gewarnt. Darin waren große Flächen entlang des Geestrandes als potenzielle Standorte für Windparks vorgesehen. Die Geestrandmoore verfügen über noch weitgehend unberührte Landschaften - mit die letzten in Rastede angesichts des immensen Flächenverbrauchs der letzten Jahre. Der ursprünglich richtige Gedanke, Windkraft als Teil der erneuerbaren Energien mit Blickrichtung auf den sich abzeichnenden Klimawandel zu fördern, gerät leider immer mehr in den Hintergrund. Investmentgesellschaften locken an windexponierten Standorten Kapitalanleger und Grundeigentümer mit hohen, staatlich geförderten Renditen und versuchen dann, ihr Konzept auf politischer Ebene durchzusetzen. Dies versucht jetzt offenbar erneut ein „Investor“ in Rastede umzusetzen. Dass damit Moorlandschaften zu einem Industriegebiet degradiert werden, wird offenbar von der Ratsmehrheit billigend in Kauf genommen. 40-Tonner-LKW tragende massive Zuwegungen für die riesigen Bauteile müssen geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 200 Meter hohen Türme gemacht werden. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstossen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über 20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshauser Moor – also im Planungsbereich – liegen Ge-

ländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (siehe Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG 2017). Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen. Die engen und tonnagesbeschränkten Moorstrassen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei den geplanten Baumaßnahme auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.

Zudem würde eine bisher relativ unberührte Naturlandschaft in eine Industrielandschaft unter dem Deckmantel des Klimaschutzes verwandelt. Dass man seitens der Gemeinde den Wünschen eines Investors soweit entgegenkommen will, mitten in eine Moorfläche und Erholungslandschaft einen wahren „Flickenteppich“ aus Beton, breiten Schotterstrassen usw. zu hinterlassen, ist schwer nachzuvollziehen. So sind Naturschutz und Energiewende nicht vereinbar! Der hemmungslose Naturverbrauch geht ungeachtet aller wissenschaftlichen Erkenntnisse und Warnungen, u. a. der Naturschutzverbände, unvermindert weiter. Für die Gewinnmaximierung einiger Investmentfonds und -anleger sollte uns unsere Natur und Lebensgrundlage zu schade sein! Auch nachfolgende Generationen haben Anspruch auf eine unverbrauchte und unverstellte Moorlandschaft!

Wie heißt es so poetisch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, D2.10 2) des Landkreises Ammerland: *„Überwiegend als Grünland genutzte Fluß- und Bäkenniederungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt sind, sollen durch Maßnahmen, die den Naturhaushalt in seiner Funktionsfähigkeit oder das Bild der Landschaft erheblich stören, grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Negative Entwicklungen in diesen Bereichen, z. B. ...die Anlegung von Containerflächen, sind grundsätzlich auszuschließen.“*

Interessanterweise heißt es in der Anlage 6 zu Vorlage 2018/025 der Gemeinde Rastede „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Windenergie Lehmdermoor., Umweltbericht“ auf Seite 54: „Delfshausen ist ein typisches Moorkolonistendorf mit z.T. noch erhaltenen streifenförmigen Flurformen. Eine prägende Birkenallee und z.T. ältere, tlw. auch reetgedeckt, Wohnhäuser sowie Feldscheunen verleihen dem Dorf eine besondere Eigenart. Durch Freiflächen zwischen den einzelnen Häusern sowie ansprechend gestaltete, vielseitige Gärten, bewahrt sich das Dorf z.T. einen ursprünglichen, fast historisch anmutenden Charakter. Der hohe Strukturreichtum verleiht dem Dorf eine besondere Schönheit und Eigenart. Aufgrund dessen wird diese Landschaftseinheit mit einer „hohen Bedeutung“ für das Landschaftsbild eingestuft.“

Und: auch wenn es Investoren und unkritische Politiker nicht gerne hören: Moore, also auch das Lehmder Moor, sind mit die letzten relativ ungestörten Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzen- und Tier-, insbesondere Vogelarten, die Gefahr laufen, aus der Roten Liste gefährdeter Brutvögel als

ausgestorben herauszufallen.

Zusammenfassung

Der für Planungen der Gemeinde Rastede angedachte Bereich zur Realisierung von Windparks im Lehmdorfer Moor stellt sich als Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, nach *Sinning 2017* sogar von internationaler Bedeutung dar. Ausschlaggebend für eine entsprechende Bewertung ist eine Rastmaxima von 1.100 Weißwangengänsen, ungeachtet der auch hier immer wieder einfliegenden Regenbrachvögel. Es wird beschrieben, dass auch andere wertgebende Vogel- und verschiedene Fledermausarten in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sind. Zum anderen wird hier eine der letzten unverbauten, intakten Moorlandschaften zu einer Industrielandschaft mit einem Moorkolonistendorf am Rande durch fünf hochaufragende WEA bis zur Unkenntlichkeit verändert. Vor diesem Hintergrund sollten die beplanten Windenergie-Potenzialflächen im Delfshäuser Raum naturschutzfachlich nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil sie mitten in einem bedeutenden Gastvogellebensraum und dem Lebensraum von weiteren kollisionsgefährdeten Großvögeln (u. a. Rotmilan, Weißstorch und Seeadler) liegen. Nicht nachvollziehbar ist der Einwand, dass die Landschaft im Lehmdorfer Moor durch die „kommende A 20“ ohnehin eine starke Veränderung erfahren wird. Ob diese Autobahn, deren erster Abschnitt derzeit nicht etwa von den betroffenen Gemeinden, die das höchste Interesse an der Erhaltung ihrer natürlichen Landschaft und der Lebensqualität ihrer Bewohner haben müsste, sondern von einem Naturschutzverband beklagt wird, die vielen (juristischen) Hürden bis zum vollständigen Plazet aller sieben Abschnitte jemals schaffen sollte, ist derzeit mehr als fraglich. Darauf zu vertrauen, ist höchst fahrlässig und zeigt einmal mehr die Gleichgültigkeit der Gemeinde gegenüber Natur und Landschaft.

Der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 der Gemeinde Rastede kann aus den vorgenannten Gründen nicht zugestimmt werden.

Zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 „Windenergie Lehmden“:

Gegen die hier angedachte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings befindet sich nordwestlich an die Potenzialfläche angrenzend ein älterer Waldbestand und westlich der Kreisstrasse schließt das Gelände des Golfplatzes an. Der NABU Rastede hat in Abstimmung mit dem Vorstand des Golfclubs in den Jahren 2016/2017 zur Verbesserung der Lebensräume auf dem Clubgelände eine große Anzahl von Nisthilfen für Brutvogel- und Fledermausfauna installiert. Hierdurch könnte eine Neubewertung der Avifauna und des Untersuchungsraums zu den geplanten WEA erforderlich werden. Zum anderen ist der Brutvogelbestand vom Büro *Sinning 2013* mit acht Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juli 2011 erfasst worden, der Rastvogelbestand von Mitte August 2011 bis Ende März 2012 mit insgesamt 15 Begehungen. Gegen die seinerzeiti-

ge Erfassungsmethode und der Ergebnisbewertung bestehen keine Einwände, es liegen inzwischen allerdings sechs bis sieben Jahre zwischen den Erfassungen und der jetzigen aktuellen Situation. In der Literatur wird allgemein von einem „Verfallsdatum“ für avifaunistische Bestandsdaten von fünf Jahren ausgegangen, da sich innerhalb dieser Zeitspanne eine totale Veränderung in der Artenzusammensetzung ergeben kann. Deshalb wäre hier wie auch die Kartierung der Fledermausbestände aus dem Jahr 2011 (*Sinning 06/2013*) nochmals zu aktualisieren.

Immisionsschutzrechtliche Prüfungen

Für alle vorgenannten Bebauungspläne bleiben ohnehin die immisionsschutzrechtlichen Prüfungen abzuwarten, die übrigens auch für die Repoweringpläne in Lehmden bei einer Anlagenhöhe > 50 m gelten.

Bewertungen durch unabhängiges Gutachten

Bei Durchsicht und Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ist sichtbar geworden, dass das mit der Planung beauftragte Büro die Kartierungen vor Ort sowie die Abfassung der verschiedenen Gutachten vorgenommen hat als auch an den Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblich beteiligt war. Um dem Verdacht zu begegnen, dass die vorgenommenen Bewertungen der Eingaben im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die im Zuge der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände im Zweifel zugunsten des Auftraggebers qualifiziert worden sind bzw. werden, empfehlen wir die Einholung der Stellungnahme einer unabhängigen staatlichen Stelle, dem NLWKN, Fachbehörde Staatliche Vogelschutzwarte. In möglichen juristischen Auseinandersetzungen könnte das Fehlen eines unabhängigen Gutachtens eine nicht unerhebliche Rolle spielen und als Versäumnis gewertet werden.

Urteile und Beschlüsse aus jüngster Zeit

Ohne es vorwegnehmen zu wollen, ob es im Falle einer Genehmigung der Windkraftplanungen der Gemeinde durch den Landkreis Ammerland zu einer Klage kommen sollte, möchten wir doch auf mehrere Verwaltungsgerichtsurteile aus jüngerer Zeit in Bezug auf die Komplexität der Genehmigungsverfahren von Windparks in den verschiedenen Bundesländern hinweisen und damit auf die schwierige Rechtslage, der sich auch die Kommunen gegenübersehen bzw., wie im folgenden Beispiel, aussetzen:

- Ganz aktuell (03.08.2018) hat das **VG Oldenburg** auf Antrag der Rechtsanwältin Dr. Jutta Engbers (Friesoythe), dem Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) eine vollstreckbare Ausfertigung seines Beschlusses vom 8. Februar 2018 (Az.: 12 B 67/18) erteilt. Mit diesem Beschluss ist der (Weiter-) Bau und Betrieb der damals trotz des Bauverbots teilweise errichteten acht WEA im Windpark Wehrder vor Mooriem bis zu einer endgültigen Entscheidung untersagt

worden. Die „Windpark Wehrder GmbH“ als Betreiber setzte sich jedoch über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg hinweg und baute mit Genehmigung, Duldung und Unterstützung des Landkreises Wesermarsch vier der ursprünglich acht genehmigten Anlagen trotz diverser Anzeigen bei Landkreis und Polizei weiter vollständig auf. Vier weitere Anlagen wurden als halbhohe Stümpfe in die Landschaft gestellt.

- In seinem Urteil vom **17.03.2016**, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876, fasst der **Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)** die bisherige Rechtsprechung zur Problematik über das Vorkommen von Rotmilanen im Bereich von Windrädern zusammen und wies die Klage eines Betreibers auf eine Baugenehmigung ab. Zusätzlich urteilte der BayVGH über die Abstände kollisionsgefährdeter Vogelarten zu Windrädern. Diese würden nicht mehr der Anlage 2 des noch geltenden Windkrafterlasses in Bayern entsprechen. Ab sofort müssen in Bayern die aktuellen **Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten** („*Helgoländer Papier*“, 04/2015) angewandt werden. Damit gibt das BayVGH klare rechtliche Vorgaben für die künftige Genehmigungspraxis in Bayern. Die Entscheidung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichtes könnte auch Präzedenzfall zum Thema „Windkraft versus Artenschutz“ für ganz Deutschland werden. Entsprechende Bestrebungen sind derzeit in Bayern im Gange, das Helgoländer Papier für alle Bundesländer als verbindlich mit Gesetzeskraft zu installieren.

- In seinem Urteil vom **8.11.2017** hat das **Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG)** die Beschwerde eines Windkraftbetreibers zurückgewiesen. Im **Windpark Culturweg** in der Gemeinde Ovelgönne waren vom Landkreis Wesermarsch insgesamt neun Windkraftanlagen Ende 2016 genehmigt worden. Gegen diese Genehmigungen hatte der NABU Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in einem Eilverfahren einen Baustopp beantragt. Das VG Oldenburg hatte diesem Antrag stattgegeben und die Errichtung der Anlagen mit Beschluss vom 28.04.2017 untersagt. Gegen den Beschluss des VG Oldenburg war der Windkraftbetreiber in die Beschwerde beim OVG gegangen. Die neun bereits genehmigten Windkraftanlagen dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen weiterhin nicht errichtet werden, weil durch den Windpark seltene und streng geschützte Vogelarten gefährdet werden.

- Das **VG Oldenburg** hat im **Februar 2018** in einer Eilentscheidung Rodungsarbeiten zum Windpark Bakum (Kreis Vechta) gestoppt. Die Belange des Artenschutzes und konkret die Auswirkungen der Anlagen auf Vögel und Fledermäuse seien völlig unzureichend bewertet worden (NWZ-Online vom 15.02.2018).

- Der **Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg** hat im Januar 2018 das Urteil des VG Stuttgart bestätigt, das eine ohne UVP errichtete Windkraftanlage in einem von brütenden Rot-

und Schwarzmilanen, Baumfalken und Wespenbussarden besiedelten Gebiet bei Schwäbisch Hall („Orlach 6“) dauerhaft stillgelegt hatte. VGH: „...Das wirtschaftliche Interesse sei „wegen der im Falle einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos drohenden irreversiblen Zustände geringer zu gewichten“. Artenschutz sei „nicht etwa ein privater Belang, sondern ebenfalls von hohem öffentlichen Interesse“.

- Im jüngsten Fall hat sich der **Stadtrat Jever** gegen weitere Windräder im Stadtgebiet ausgesprochen (NWZ vom **17.03.2018**). Dabei ging es um den Bau von neun 150 Meter hohen Windkraftanlagen, die im Abstand von **500 Metern** zu Wohnhäusern errichtet werden sollten.

Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch der Kabinettsbeschluss der Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen**, die zugunsten der Akzeptanz von WEA einen Vorsorgeabstand von **1.500 m** zu Wohngebieten im Landesentwicklungsplan festgelegt hat (*Landtag NRW, Vorlage 17/415*). Auch die Regierung **Schleswig-Holsteins** wird künftig einen Regelabstand von WEA zu Ortslagen von **1.000 m** vorschreiben (*Koalitionsvertrag S.-H., MP Günther*).

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



NABU Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402-83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de briefkasten@nabu-rastede.de

Vorsitzender

Anlage 1: 3 Belegfotos vom 21.02.2018

Anlage 2: Kartierung Vollstädt/Lorenz v. 21.2.2018

Anlage 3: Karte Grundwasserstände LBEG

Anlage 4: Karte Sinning mit Weißstorch Delfshausen

Kopien gelangen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rasteder Gemeinderat vertretenen Parteien und an den Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde